

Integritätsklausel

1. Wir, die Inhaber und Geschäftsleitung der BBL Logistik GmbH, verpflichten uns, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen. Wir verpflichten uns insbesondere, in unserem Unternehmen alle notwendigen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen zu vermeiden.
 - ◆ Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung.
 - ◆ Schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die eine Betrug (§ 263 StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Fälschung beweisbarer Daten (§ 269 und § 270 StGB), Mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB), Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB) und Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 269 StGB) darstellen.
 - ◆ Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Beamte, Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (Bestechung oder Vorteilsgewährung) - §§ 333 – 335 StGB,
 - ◆ Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte der DB AG, ohne daß es sich bei diesen Beschäftigten um Amtsträger oder besonders für den öffentlichen Dienst Verpflichtete handelt (vgl. insoweit auch §§ 299, 300 StGB, soweit es sich um die Bestechung von Angestellten handelt),
 - ◆ Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag der DB AG oder ihrer Konzernunternehmen bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung tätig sind (vor allem Planer, Bauüberwachung),
 - ◆ Das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Sinne des § 17, Abs.2 UWG, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art im Sinne des § 18 UWG sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers auch auf Disketten und sonstigen Datenträgern, sowie
 - ◆ Verstöße gegen den Ersten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), unter anderem Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Aus-

fallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber.

- ◆ Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn der Bewerber bzw. Unternehmer Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder Vorständen des DB-Konzerns nahestehen, unerlaubte Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt.
 - ◆ Eine solche Verfehlung liegt ebenfalls vor, wenn der Bewerber oder Unternehmer konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen leistet, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.
2. Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung des konkreten Bieterverfahrens, Auftragsverhältnisses oder Bauvorhabens zum Nachteil des Auftraggebers eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziff. 1 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer unseres Unternehmens oder eines von uns beauftragten Subunternehmers heraus begangen, haben wir dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beläuft sich
- auf 7% der geprüften Bruttoabrechnungssumme, soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer unseres Unternehmens begangen wurde,
 - auf 5% der geprüften Bruttoabrechnungssumme, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten unseres Unternehmens begangen wurde,
 - auf 2% der geprüften Bruttoabrechnungssumme, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer unseres Unternehmens begangen wurde,

mindestens jedoch auf 5.000 €. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadensersatz angerechnet wird. Eine nach dieser Ziffer verwirkte Vertragsstrafe steht neben der Vertragsstrafe aus ...(ZVB/BVB/AEB)...; sie wird gesondert geltend gemacht. Eine solche Geltendmachung ist bis zur Schlußzahlung möglich.

Eine Vertragsstrafe nach dieser Vorschrift entfällt, soweit eine schwere Verfehlung gem. Ziff. 1 durch einen Subunternehmer unseres Unternehmens begangen, die Auswahl dieses Subunternehmers durch den Auftraggeber zwingend vorgeschrieben wurde und unser Unternehmen bzw. bei uns beschäftigte Mitarbeiter oder Geschäftsführer oder sonst von uns eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schweren Verfehlung beteiligt sind.

3. Wird eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziff. 1 durch einen unserer leitenden Mitarbeiter oder Geschäftsführer heraus begangen,
- a) ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, AVB Arch./Ing. 1.15 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
 - b) Werden wir bei Aufträgen durch die DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich von der Teilnahme am Wettbewerb für einen Zeitraum von vier Monaten bis zu drei Jahren ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen einer Verfehlung kann die Sperre auf bis zu sieben Jahren verlängert werden. Dabei weist der Auftraggeber gesondert darauf hin, daß ein Ausschluß vom Wettbewerb auch dann erfolgen kann, wenn bereits ein dringender Tatverdacht, für eine Verfehlung gem. Ziff. 1 besteht.

Der Umfang der Sperre sowie die Wiederm Zulassung zum Wettbewerb richtet sich nach der „Richtlinie der DB AG zur Sperrung von Auftragnehmern und Lieferanten“, welche jederzeit beim Auftraggeber eingesehen werden kann.

4. Zur grundsätzlichen Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen bzw. zur Sensibilisierung unserer Mitarbeiter und Subunternehmer, werden in der BBL Logistik GmbH folgende Maßnahmen ergriffen und umgesetzt:
 - a) Mitarbeiterschulungen werden regelmäßig durchgeführt und dokumentiert.
 - b) Inhaber und Geschäftsführung positionieren sich eindeutig gegen Korruption und andere strafbare Handlungen.
 - c) Subunternehmer werden über unsere Haltung zu den o. g. Handlungen informiert und entsprechend überwacht.
 - d) Im gesamten Unternehmen und für sämtliche Geschäftsvorgänge gilt das „Vieraugenprinzip“.
 - e) Verfehlungen in den o. g. Zusammenhängen führen im eigenen Haus zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen, zur Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Subunternehmer und Vertragsstrafen analog zu Ziffer 2.

Hannover, den

14. September 2016

Jens Ziese
Geschäftsführer

Thomas Gritzka
Geschäftsführer

ppa. Clemens Fleischer

ppa. Patrick Zitz

ppa. Boris Karpa

ppa. Dimitrios Kalathas

ppa. Manuel Lang